

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beitrag für die Diskussion zum Arbeitstitel „Vetorecht“

Prof. Dr. Gerd Jäger: Eckpunkte zu einem „Interventionsrecht“ im
Beteiligungsverfahren

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-50 a</p>

Eckpunkte zu einem „Interventionsrecht“ im Beteiligungsverfahren

Ziel:

Erhöhung der Verbindlichkeit der Beteiligung sowie der Akzeptanz des Prozesses;
nicht Verzögerung oder Abbruch des Prozesses

Wann möglich?

- Entscheidung über übertägige Erkundung (§ 14 StandAG)
- Auswahl für untertägige Erkundung (§ 17 StandAG)
- Standortvorschlag durch BfE (§ 19 Abs. 1 StandAG)
- Intervention max. ein Mal vor diesen Meilensteinen

Wirkung:

- Die in einer Intervention aufgeworfenen Fragen müssen vor der Fortsetzung des Prozesses geklärt werden
- Das Ergebnis fließt in den weiteren Prozess ein

Wer darf intervenieren?

Gesellschaftliches nationales Begleitgremium (§ 8 StandAG) eigenständig oder nach positiver Prüfung von Anträgen der Bürgerversammlungen (§ 10 StandAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 StandAG (jeweils Mehrheitsbeschlüsse)

Fristen (in Anlehnung an § 73 VwVfG):

- Möglichkeit des Einspruchs innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des BfE
- Abschluss der Prüfung und Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist

Schritt im Auswahlverfahren Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 13 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung durch BGE	§ 14 Entscheidung über übertägige Erkundung: Prüfung und Vorschlag durch BfE		§ 15 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien durch BGE	§ 16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung durch BGE	§ 17 Auswahl für untertägige Erkundung durch BfE		§ 18 Vertiefte geologische Erkundung und Standortvergleich durch BGE	§ 19, Abs. 1 Standortvorschlag durch BfE	§ 19, Abs. 2 Übermittlung des Standortvorschlags an BMUB, Prüfung durch BMUB, Übergabe an Bundesregierung
§ 8 Gesellschaftliches Begleitgremium										
§ 9 Abs. 1, § 10 Bürgerversammlungen	Evtl. Antrag auf Intervention bei gesellschaftlichem Begleitgremium			Evtl. Antrag auf Intervention bei gesellschaftlichem Begleitgremium				Evtl. Antrag auf Intervention bei gesellschaftlichem Begleitgremium	Evtl. Antrag auf Intervention bei gesellschaftlichem Begleitgremium	Sollte abweichend zum StandAG bei § 19 Abs. 1 erfolgen
§ 9 Abs. 1 & 3 Bürgerdialoge: laufende Beteiligung, kontinuierlicher Prozess										
§ 9 Abs. 3 Regionale Begleitgruppe zur Unterstützung der Bürgerdialoge										
§ 9 Abs. 1 & 2 Öffentlichkeit hat Möglichkeit der Stellungnahme, ggf. im Rahmen einer Bürgerversammlung										
§ 9 Abs. 3 Bürgerbüros an in Betracht kommenden Standortregionen/Standorten zur fachlichen Beratung der ansässigen Bevölkerung										
§ 11 Abs. 2 Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften & Träger öffentlicher Belange										
§ 14 Abs. 3; § 17 Abs. 3; § 19 Abs. 2 Möglichkeit d. Äußerung für betroffene kommunale Gebietskörperschaften & Grundstückseigentümer										
§ 11 Abs. 3 Ggf. Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung										
§ 17 Abs. 4 Klagemöglichkeit nach Umweltrechtsbehelfsgesetz						Derzeit in Prüfung, ggf. wegen EU-Recht nach § 19 verlagern				

Entscheidung zum Auswahlverfahren durch Bundesgesetz

Evtl. Intervention durch gesellschaftliches Begleitgremium im Anschluss an Vorschlag des BfE

Entscheidung durch Bundesgesetz

Evtl. Intervention durch gesellschaftliches Begleitgremium im Anschluss an Vorschlag des BfE

Entscheidung durch Bundesgesetz

Evtl. Intervention durch gesellschaftliches Begleitgremium im Anschluss an Vorschlag des BfE

§ 20 Standortentscheidung durch Bundesgesetz